

## **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2025 der MWB AG**

**München**

ISIN DE000A4032H1

Wir laden hiermit unsere Aktionäre(\*) zur ordentlichen Hauptversammlung der MWB AG („Gesellschaft“) ein, die am

**Montag, den 25. August 2025, um 14:00 Uhr (MESZ)**

im  
Drivers & Business Club  
Lilienthalallee 39  
80939 München

stattfindet.

(\*) Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Dokument gelten für alle Geschlechter gleichermaßen, auch wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit die männliche Form verwendet wird.

### **I. Tagesordnung**

#### **1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Der Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats für 2024 liegen ab Einberufung der Hauptversammlung und währenddessen zur Einsicht aus und werden erläutert.

#### **2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstandes Entlastung zu erteilen.

#### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung zu erteilen.

#### **4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

#### **5. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats**

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Francesco Carta scheidet planmäßig mit Ablauf der Hauptversammlung am 25. August 2025 aus dem Aufsichtsrat der Gesellschaft aus. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Herrn Christian Haas mit Wirkung ab Beendigung dieser Hauptversammlung bis zur ordentlichen Hauptversammlung, welche über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Herr Christian Haas verfügt über umfassende Expertise im Bereich der Informationstechnologie sowie digitaler Transformation und wird mit dieser Erfahrung maßgeblich dazu beitragen, die Gesellschaft bei zentralen IT- und Digitalisierungsthemen strategisch zu begleiten und nachhaltig zu unterstützen.

Alle weiteren Angaben (z.B. Gesamtzahl der Aktien, Teilnahmevoraussetzungen, Stimmrechtsvertretung, Auskunftsrechte und Datenschutzinformationen) finden Sie direkt im Anschluss unter Punkt II („Weitere Angaben und Hinweise“) dieser Einladung.

### **II. Weitere Angaben und Hinweise**

Nicht-börsennotierte Gesellschaften im Sinne des § 3 Abs. 2 AktG sind in der Einberufung der Hauptversammlung lediglich zur Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie der untenstehenden Adressen verpflichtet. Nachfolgende Hinweise erfolgen freiwillig, um unseren Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung zu erleichtern.

#### **1. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung EUR 229.100,00 und ist eingeteilt in 229.100 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung grundsätzlich eine Stimme. Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung bestehen daher grundsätzlich 229.100 Stimmrechte.

#### **2. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 Abs. 1 der Satzung nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich rechtzeitig angemeldet haben.

Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bis spätestens zum 18. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), unter der nachstehenden Adresse oder E-Mail-Adresse zugehen:

MWB AG  
-Der Vorstand-  
Karlstraße 36  
80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

Intermediäre im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG sowie Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater oder sonstige Personen im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG können das Stimmrecht für Aktien, die ihnen nicht gehören, als deren Inhaber sie aber im Aktienregister eingetragen sind, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben. Für das Teilnahmerecht sowie für die Anzahl der einem Aktionär in der Hauptversammlung zustehenden Stimmrechte ist der im Aktienregister eingetragene Bestand am Tag der Hauptversammlung maßgeblich. Bitte beachten Sie, dass Umschreibungen im Aktienregister aus abwicklungstechnischen Gründen nur dann vorgenommen werden, wenn sie spätestens bis zum 18. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft angemeldet wurden. Erwerber von Aktien, deren Umschreibungsanträge nach dem 18. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft eingehen, können daher Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien nicht ausüben, es sei denn, sie lassen sich insoweit bevollmächtigen oder zur Rechtsausübung ermächtigen. In solchen Fällen bleiben Teilnahme- und Stimmrecht bis zur Umschreibung bei dem im Aktienregister eingetragenen Aktionär. Sämtliche Erwerber von Aktien der Gesellschaft, die noch nicht im Aktienregister eingetragen sind, werden daher gebeten, Umschreibungsanträge rechtzeitig zu stellen. Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung zur Hauptversammlung weiterhin frei verfügen.

### **3. Stimmrechtsvertretung**

Aktionäre, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet haben, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater oder eine andere Person ihrer Wahl, ausüben lassen.

Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt wird, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform (§ 126b BGB).

Wird ein Intermediär im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine sonstige Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG bevollmächtigt, so können abweichende Regelungen bestehen, die jeweils bei diesen zu erfragen sind. Ein Verstoß gegen diese und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung eines Intermediärs im Sinne von § 67a Abs. 4 AktG, einer Aktionärsvereinigung, eines Stimmrechtsberaters oder einer sonstigen Person im Sinne von § 135 Abs. 8 AktG beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Vollmacht verwendet werden kann, befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte, welche den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Der Nachweis der Bevollmächtigung kann am Tag der Hauptversammlung durch den Bevollmächtigten am Versammlungsort erbracht werden. Ferner kann der Nachweis der Bevollmächtigung der Gesellschaft an die nachstehende Adresse oder E-Mail-Adresse übermittelt werden:

MWB AG  
-Der Vorstand-  
Karlstraße 36  
80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

### **4. Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minderheit gemäß § 122 Abs. 2 AktG**

Aktionäre, deren Anteile alleine oder zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung der Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Die Antragsteller haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber der Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten, wobei § 70 AktG bei der Berechnung der Aktienbesitzzeit Anwendung findet. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Hauptversammlung, also spätestens bis zum 1. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen. Wir bitten, entsprechende Verlangen an folgende Adresse zu richten:

MWB AG  
-Der Vorstand-  
Karlstraße 36  
80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

Bekannt zu machende Ergänzungen der Tagesordnung werden - soweit dies nicht bereits mit der Einberufung geschehen ist unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

## 5. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Jeder Aktionär ist berechtigt, der Gesellschaft Gegenanträge gegen Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu bestimmten Punkten der Tagesordnung gemäß § 126 Abs. 1 AktG sowie Vorschläge zu Wahlen gemäß § 127 AktG zu übersenden. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126, 127 AktG sind ausschließlich an eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten zu richten:

MWB AG  
-Der Vorstand-  
Karlstraße 36  
80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

Anderweitig adressierte Gegenanträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Vorbehaltlich der in § 126 Abs. 2 und 3 AktG sowie in § 127 AktG genannten Gründe werden wir zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung sowie etwaiger Stellungnahmen der Verwaltung hierzu) im Bundesanzeiger bekannt machen, wenn diese bis spätestens zum 10. August 2025, 24:00 Uhr (MESZ), bei einer der vorstehenden Kontaktmöglichkeiten eingehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie der Gesellschaft vorab übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur dann Beachtung finden, wenn sie dort gestellt bzw. unterbreitet werden. Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt.

## 6. Auskunftsrecht der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

Jedem Aktionär oder Aktionärsvertreter ist gemäß § 131 Abs. 1 AktG auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

## 7. Datenschutzhinweise

Die Gesellschaft verarbeitet als verantwortliche Stelle im Sinne von Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung („DS-GVO“) personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, gegebenenfalls E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitztart der Aktien, Aktionärsnummer, Nummer der Eintrittskarte, dem Aktionär vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, die Stimmabgabe in der Hauptversammlung, Nummer des Depotkontos des Aktionärs, den Inhalt der vom Aktionär gestellten Fragen und den Inhalt ihrer Beantwortung sowie Redebeiträge; gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär Bevollmächtigten oder des vom Aktionär benannten Dritten und dessen vom Letztintermediär verliehene eindeutige Kennung, die Vollmachtserteilung an ihn sowie ein gegebenenfalls erhobener Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung) auf Grundlage der in Deutschland geltenden Datenschutzbestimmungen, um den Aktionären und ihren Bevollmächtigten die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Gesellschaft wird vertreten durch ihre Vorstandsmitglieder Leon Schelske und Robin Haas. Sie erreichen die Gesellschaft unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

MWB AG  
-Der Vorstand-  
Karlstraße 36  
80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

Soweit diese personenbezogenen Daten nicht von den Aktionären im Rahmen der Anmeldung zur Hauptversammlung angegeben wurden, übermittelt die ihr Depot führende Bank oder der jeweilige Letztintermediär im Sinne von § 67c Abs. 3 AktG deren personenbezogenen Daten an die Gesellschaft. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich für die Abwicklung ihrer Teilnahme an der Hauptversammlung und auch insoweit nur in dem zur Erreichung dieses Zwecks zwingend erforderlichen Maße. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c) DS-GVO in Verbindung mit § 67e Abs. 1 AktG. Die Gesellschaft speichert diese personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für den vorgenannten Zweck erforderlich ist beziehungsweise soweit die Gesellschaft aufgrund von gesetzlichen Vorgaben berechtigt beziehungsweise verpflichtet ist, personenbezogene Daten zu speichern. Für die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfassten Daten beträgt die Speicherdauer regelmäßig bis zu drei Jahre. Ist ein Aktionär nicht mehr Aktionär der Gesellschaft, wird die Gesellschaft dessen personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 67e Abs. 2 Satz 1 AktG sowie vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nur noch für höchstens zwölf Monate speichern. Eine längere Speicherung durch die

Gesellschaft ist zudem zulässig, solange dies für Rechtsverfahren erforderlich ist; Rechtsgrundlage ist insofern § 67e Abs. 2 Satz 2 AktG gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO.

Die Dienstleister der Gesellschaft, welche zum Zwecke der Ausrichtung der Hauptversammlung beauftragt werden, erhalten von der Gesellschaft nur solche personenbezogenen Daten, welche für die Ausführung der beauftragten Dienstleistung erforderlich sind und verarbeiten die Daten ausschließlich nach Weisung der Gesellschaft.

Im Übrigen werden die personenbezogenen Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften Aktionären und ihren Bevollmächtigten sowie Dritten im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt. Insbesondere werden Aktionäre und ihre Bevollmächtigte, die an der Hauptversammlung teilnehmen, unter Angabe des Namens, des Wohnorts, der Aktienanzahl und der Besitzart in das gemäß § 129 Abs. 1 Satz 2 AktG aufzustellende Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung eingetragen. Diese Daten können von anderen Aktionären und Hauptversammlungsteilnehmern während der Hauptversammlung und von Aktionären bis zu zwei Jahre nach der Hauptversammlung gemäß § 129 Abs. 4 AktG eingesehen werden. Hinsichtlich der Übermittlung personenbezogener Daten an Dritte im Rahmen einer Bekanntmachung von Aktionärsverlangen auf Ergänzung der Tagesordnung sowie von Gegenanträgen und Wahlvorschlägen von Aktionären wird auf die entsprechenden Erläuterungen im Abschnitt „Weitere Angaben und Hinweise“ verwiesen.

In Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten von der Gesellschaft Auskunft über ihre personenbezogenen Daten gemäß Art. 15 DS-GVO, Berichtigung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 16 DS-GVO, Löschung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 17 DS-GVO, Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gemäß Art. 18 DS-GVO und Übertragung bestimmter personenbezogener Daten auf sie oder einen von ihnen benannten Dritten (Recht auf Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 20 DS-GVO verlangen.

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten haben das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DS-GVO erfolgt, Widerspruch einzulegen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO). Die betreffenden personenbezogenen Daten werden dann nicht mehr von der Verantwortlichen verarbeitet, es sei denn, diese kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des jeweiligen Aktionärs oder Bevollmächtigten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Diese Rechte können die Aktionäre und ihre Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft unentgeltlich über eine der folgenden Kontaktmöglichkeiten geltend machen:

MWB AG

- Vorstand -

Karlstr. 36

80333 München

oder per E-Mail: [ir@mwbwatches.de](mailto:ir@mwbwatches.de)

Zudem steht den Aktionären und ihren Bevollmächtigten gemäß Art. 77 DS-GVO ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde insbesondere des (Bundes-)Landes, in dem sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort haben, oder des Bundeslandes Bayern, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, zu.

**München, im Juli 2025**

**MWB AG**

**Der Vorstand**

# MWB

## Niederschrift über die ordentliche Hauptversammlung der MWB AG mit Sitz in München.

Geschehen am 25. August 2025.

In der Hauptversammlung waren anwesend

- I. vom Aufsichtsrat:
  1. Herr Klaus Sennefelder - Vorsitzender;
  2. Herr Marko Schelske - Mitglied.
  
- II. Vom Vorstand:
  3. Herr Leon Schelske – Vorsitzender;
  4. Herr Robin Haas – Mitglied.

1. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Herr Klaus Sennefelder, eröffnete die Versammlung um 14:00 Uhr und übernahm gemäß Paragraph 19 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft die Leitung der Versammlung.
  
2. Der Versammlungsleiter stellte fest, dass die Einberufung der heutigen Hauptversammlung samt vollständiger Tagesordnung am 25. Juli 2025 im Bundesanzeiger form- und fristgerecht bekannt gemacht worden ist.

Ein Belegexemplar der Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung im Bundesanzeiger vom 25. Juli 2025 lag dem Versammlungsleiter vor und ist dieser Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellte der Versammlungsleiter fest, dass keine Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung und keine zugänglich zu machenden Gegenanträge beziehungsweise Wahlvorschläge zu einem der Tagesordnungspunkte zugegangen seien. Der Vorsitzende wies auf die Generaldebatte hin, die nach dem Bericht des Vorstandes stattfinden solle, in welcher alle Fragen zur Tagesordnung diskutiert werden sollen.

Sämtliche Unterlagen, die der Hauptversammlung zugänglich zu machen sind, waren von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft zugänglich. Sie liegen auch heute zur Einsichtnahme aus, so dass sie als bekannt voraus zusetzen sind.

3. Sodann trat der Versammlungsleiter in die Tagesordnung ein und rief den Tagesordnungspunkt 1 auf.  
Der Versammlungsleiter stellte fest, dass der festgestellte Jahresabschluss und der Bericht des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2024, ordnungsgemäß zugänglich gemacht worden seien. Der Jahresabschluss sei von BakerTilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Düsseldorf (Niederlassung Nymphenburger Straße 3B, 80335 München) geprüft worden (**Anlage 2**).  
Sowohl die Prüfung des Abschlussprüfers als auch die Prüfung durch den Aufsichtsrat hätten keinen Anlass zu Beanstandungen gegeben. Der Abschlussprüfer habe die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bestätigungsvermerk für die MWB AG ohne Einschränkung erteilt.
4. Der Versammlungsleiter leitete zum Berichtes Aufsichtsrat über, den er anschließend erstattete (**Anlage 3**). Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2024 eingehend geprüft und gebilligt. Er ist damit gemäß Paragraph 172 Aktiengesetz festgestellt, so dass die Hauptversammlung hierüber kein Beschluss zu fassen braucht. Er schloss mit einem im Namen des gesamten Aufsichtsrats ausgesprochenen Dank an den Vorstand und allen Mitarbeiter der Gesellschaft für die im abgelaufenen Geschäftsjahr geleistete Arbeit. Sodann bat er den Vorstand darum, dessen Bericht zum Geschäftsjahr 2024 und zur Lage der Gesellschaft zu erstatten, sowie den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 zu erläutern.
5. Danach berichtete Robin Haas für den Vorstand über den Geschäftsverlauf im Jahr 2024 (**Anlage 4**). Das Jahr begann sehr verhalten verursacht durch eine allgemeine Marktschwäche und Kaufzurückhaltung. Im zweiten Halbjahr normalisierte sich der Markt und der Börsengang erhöhte den Bekanntheitsgrad der MWB AG. Die Anzahl der Sitzungen im Online-Shop multiplizierte sich mit dem Faktor fünf. Der Umsatz stieg um etwa 1/3. Der Gewinn wurde durch die einmaligen Kosten des Börsenganges belastet, so dass das Jahresergebnis negativ blieb. Die Ergebnisse im ersten Halbjahr 2025 werden bis zum 30. September zur Verfügung stehen.
6. Danach eröffnete der Versammlungsleiter die Generaldebatte. Es meldete sich der Aktionär Markus Jaeckel mit vier Fragen zu Wort.
  - a. Warum hat die MWB AG die Börse Wien für den Börsengang ausgewählt?  
Eine deutsche Börse würde doch näher liegen. Der Vorstand erklärte, dass

unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur die Börse Wien die beste Option für die MWB AG gewesen war. Herr Jaeckel bedauerte, dass das Volumen, das in Wien gehandelt wird sehr bisher sehr gering war. Auf seine Order bekam er nur zwei Aktien zugeteilt.

- b. Wer hält wesentliche Anteile an der MWB AG? Vorstand und ein Investor halten wesentliche Anteile.
- c. Welche Kosten hat der Börsengang verursacht? Rechtsberatung und Investmentbanking
- d. Wie hoch ist das Risiko bei den Echtheitszertifikaten? Wir lassen Echtheitszertifikate durch Fachleute/Uhrmacher bestätigen.

7. Nachdem es keine weiteren Fragen zu den Tagesordnungspunkten gab, leitete der Versammlungsleiter zum Abstimmungsverfahren über. Jede Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Gesellschaft hält bis zum heutigen Tag keine eigenen Aktien. Es können diese Hauptversammlung daher grundsätzlich 229.100 Stimmrechte ausgeübt werden, soweit diese angemeldet sind.

Zur heutigen Hauptversammlung sind fünf Aktionäre anwesend, die zusammen 147.667 Stimmen haben das entspricht 64 % des Grundkapital. Das detaillierte Teilnehmersverzeichnis gemäß Paragraph 129 Abs. 1 Aktiengesetz liegt vor, wurde vom Versammlungsleiter unterschrieben (**Anlage 5**) und lag zur Einsicht aus.

Zur Art der Abstimmung bestimmte der Versammlungsleiter das Subtraktionsverfahren und erläuterte es dahingehend, dass nur die Nein-Stimmen und Enthaltungen gezählt wurden. Enthaltungen würden von der zuvor ermittelten stimmberechtigten Präsenz abgezogen. Die Ja- Stimmen, ergeben sich dann aus der Differenz zwischen der durch Abzug der Enthaltungen verminderten stimmberechtigten Präsenz einerseits und den ermittelten Nein-Stimmen andererseits

Der Versammlungsleiter, wies explizit darauf hin, dass für die Tagesordnungspunkte 2 und 3 Mitglieder des Vorstands beziehungsweise des Aufsichtsrats ihre Stimmrechte bei der Beschlussfassung über ihre jeweilige Entlastung nicht ausüben können.

8. Da die Tagesordnungspunkte, einschließlich der Beschlussvorschläge der Verwaltung bereits am 25. Juli 2025 vollständig im Bundesanzeiger bekannt

gemacht worden waren, leitete der Versammlungsleiter unter Verzicht der Wiedergabe des genauen Wortlauts zu den Abstimmungen über. Der Versammlungsleiter rief die zur Abstimmung stehenden Tagesordnungspunkte und Beschlussvorschläge auf und benannte sie nur stichwortartig nochmals.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2024

852 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 3: Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

146.817 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 4: Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

147.667 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Tagesordnungspunkt 5 Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats

147.667 Ja-Stimmen  
0 Nein-Stimmen  
0 Enthaltungen

Zu jedem Tagesordnungspunkt stellte der Versammlungsleiter fest, dass der Vorschlag der Verwaltung angenommen worden ist.

Ein Ausdruck der vom Versammlungsleiter verkündeten Ergebnisse wird als **Anlage 6** zu dieser Niederschrift genommen.

Nach Erledigung der Tagesordnung schloss der Versammlungsleiter die Hauptversammlung um 15:05 Uhr.

München, den 22. September 2025.



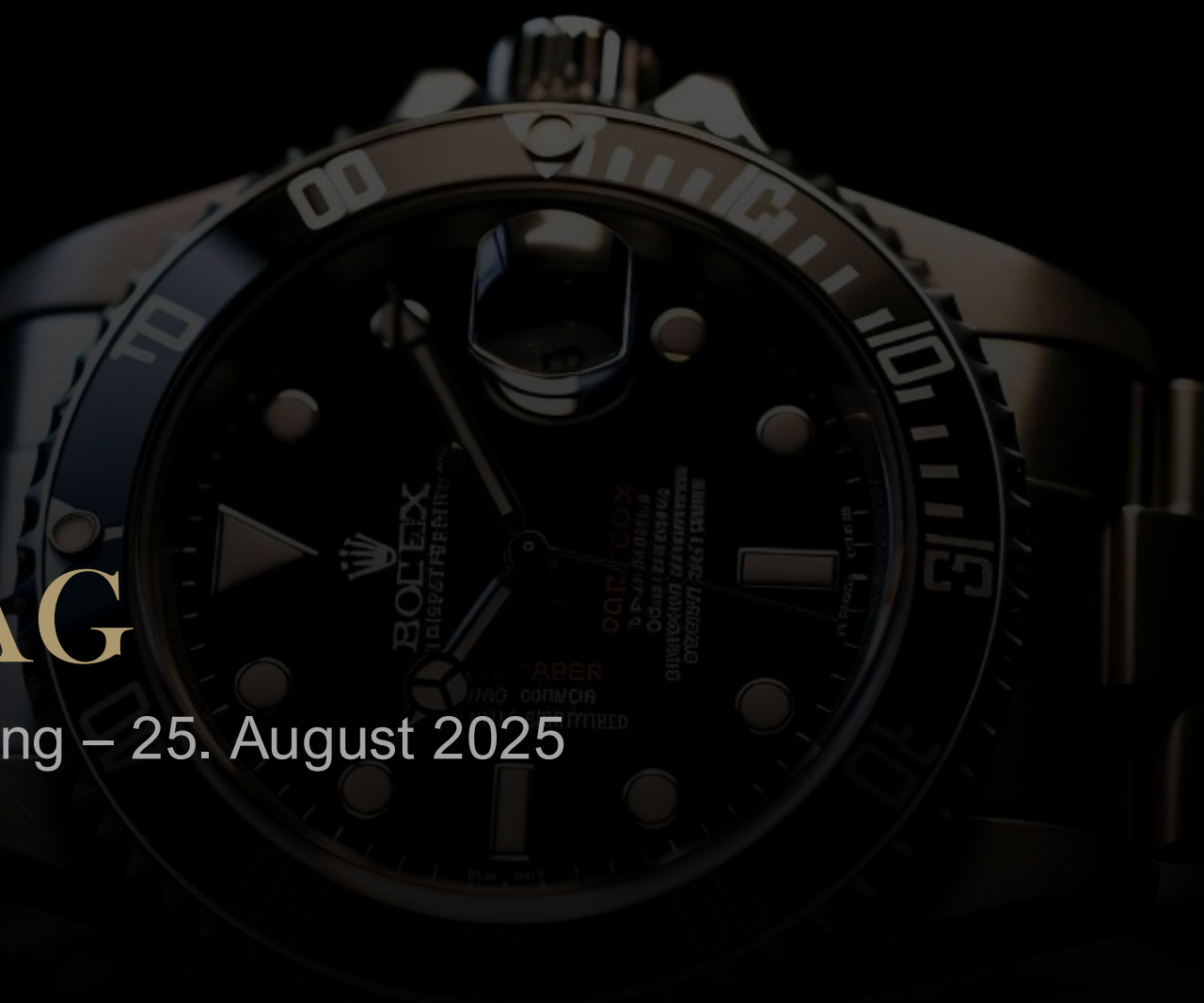
Klaus Sennefelder.

Versammlungsleiter und Aufsichtsratsvorsitzender

MWB

MWB AG

Hauptversammlung – 25. August 2025



# Executive Summary

MWB

## Allgemein

**Ordentlichen Hauptversammlung der MWB AG 2025**  
ISIN: **DE000A4032H1**

## Agenda

- 1. Vorlage des Festgestellten Jahresabschlusses
- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024
- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024
- 4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025
- 5. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats

## Bemerkungen

Bitte beachten:

- Die MWB AG kann nicht ohne weiteres Auskunft zu noch nicht veröffentlichten Informationen geben. Von Fragen zum Geschäftsjahr 2025 ist abzusehen.

# Aufsichtsrat

Erfahrene Manager mit unternehmerischem Ansatz

MWB

Klaus  
SENNEFELDER

---

**Vorsitzender des Aufsichtsrats**  
*Vice President Finance (ex)*  
*Procter & Gamble*

Marko  
SCHELSKE

**Aufsichtsrat**  
*Unternehmensberater*  
*Selbstständig*

Francesco  
CARTA

**Aufsichtsrat**  
*Legal Counsel*



Leon  
SCHELSKE

### **Gründer & Vorsitz Vorstand**

*Ist seit seinem 14. Lebensjahr begeistert von Luxusuhren*

#### **Aufgaben**

- An- und Verkauf
- Kundenkorrespondenz
- Übergabekoordination
- Finanzen



Robin  
HAAS

### **Gründer & Vorstand**

*Erhielt von seinem Urgroßvater mit 17 Jahren eine 100 Jahre alte Armbanduhr*

#### **Aufgaben**

- Marketing
- IT und Digitalisierung
- Personal
- Investor Relations

# 1. Vorlage des Festgestellten Jahresabschlusses

MWB

Geschäftsjahr 2024

9.828.296,49

---

Umsatzerlöse in €

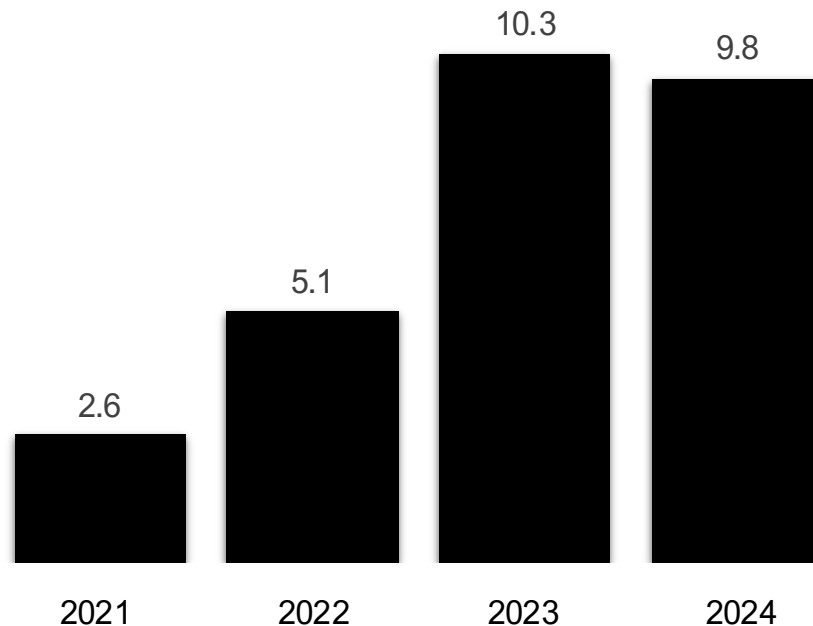
# Umsatzentwicklung

MWB Umsatzwachstum (CAGR 2021-2024)

MWB

## Umsatzwachstum seit der Lancierung des online Shops MWBwatches.de Ende 2020

Umsatzentwicklung 2021-2024 (in EUR Mio.)



Quelle: Management

## 2024 ein 2. Halbjahr mit Rekordzahlen

Bereits im ersten vollständigen Geschäftsjahr 2021 erzielte die MWB AG einen Umsatz von rund 2,6 Mio. €. 2022 stieg der Umsatz trotz des Ukrainekriegs deutlich auf über 5 Mio. €.

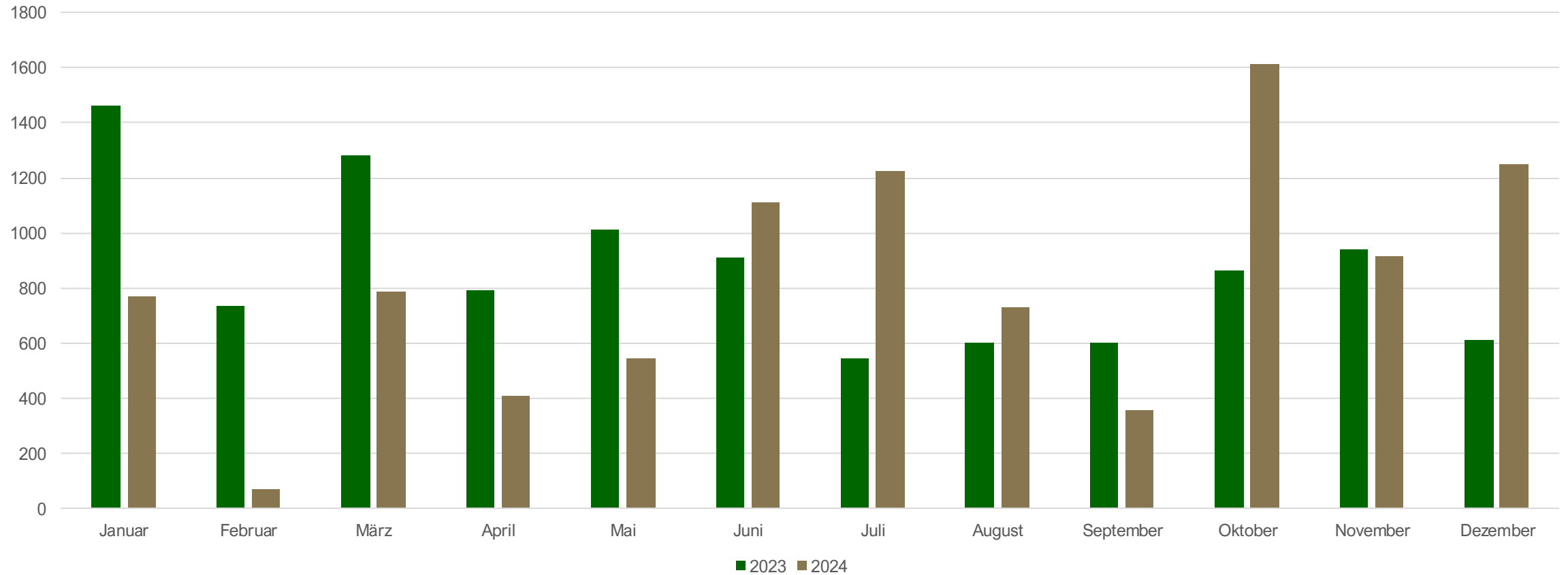
2023 war mit über 10,3 Mio. € das bislang stärkste Jahr, getragen von hoher Nachfrage nach spezifischen Luxusuhren, wachsender Markenbekanntheit und der Fähigkeit, Suchaufträge effizient zu erfüllen.

2024 war zweigeteilt: Ein schwaches erstes Halbjahr im Luxusmarkt bremste den Jahresauftakt, das zweite Halbjahr lieferte mit rund 6,1 Mio. € das stärkste Halbjahr der Unternehmensgeschichte (Vorjahr H2: 4,2 Mio. €). Im Gesamtjahr blieb der Umsatz aufgrund des schwachen Starts unter 2023, das Rekord-H2 bestätigt jedoch die Stärke und Qualität der Nachfrage.

# Geschäftsverlauf

2024 geprägt von starker Marktschwankung

MWB monatliche Umsätze: 2024 mit €9.828M Umsatz



# Bruttomargen-Entwicklung

Die Bruttomarge lag 2024 bei 5,22 % und damit deutlich über 3,20 % im Jahr 2023. Trotz insgesamt niedrigerer Umsätze verbesserte sich die Profitabilität auf Bruttoebene spürbar – getragen von günstigerem Mix, strikterem Pricing und effizienterer Abwicklung, besonders sichtbar im Rekord-2. Halbjahr.

# Ergebnis 2024

Das Geschäftsjahr 2024 schließt – wie im geprüften Abschluss ausgewiesen – negativ ab. Dieses Ergebnis ist wesentlich durch einmalige, nicht-operative Effekte im Zusammenhang mit dem Börsengang (emissionsbezogene Aufwendungen, Beratungs-/Rechtskosten) sowie zeitliche Abgrenzungen geprägt.

Operativ entwickelte sich das Kerngeschäft solide; die Bruttomarge lag über dem Vorjahr. Trotz eines rekordstarken zweiten Halbjahres blieb der Gesamtumsatz wegen der Marktschwäche im ersten Halbjahr unter 2023. Mit den bereits eingeleiteten Maßnahmen (Kostendisziplin, Automatisierung, Margenfokus) ist die Ausgangsbasis für 2025 entsprechend positiv.

---

# Key Metrics - 2024

MWB

>280 Verkaufte Uhren

> 20% Wiederkehrende Kunden

34.250,-€ Durchschnitts Bestellwert

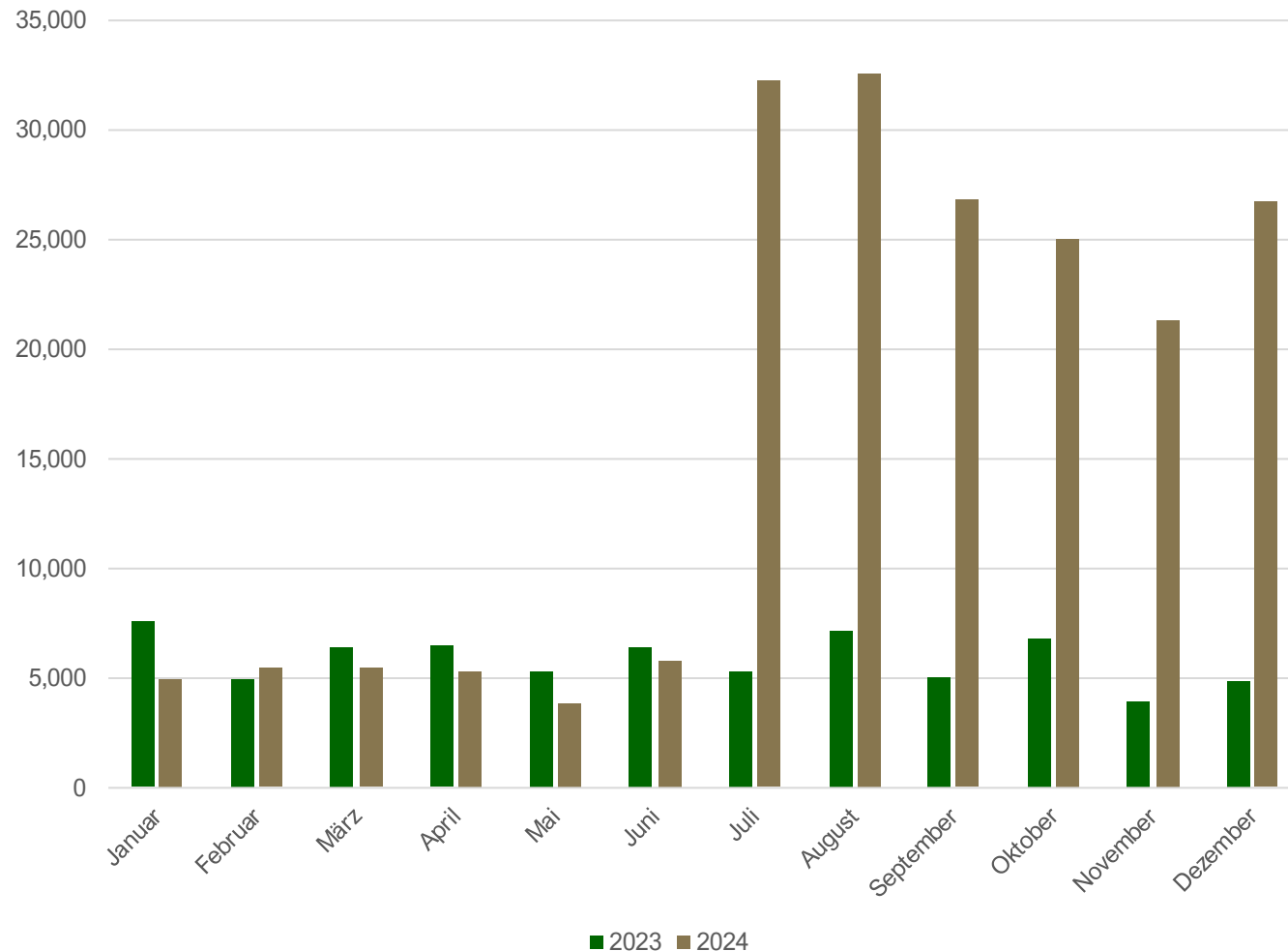
>200.000 Online Shop Sitzungen

153 Uhren gegen Kratzer geschützt

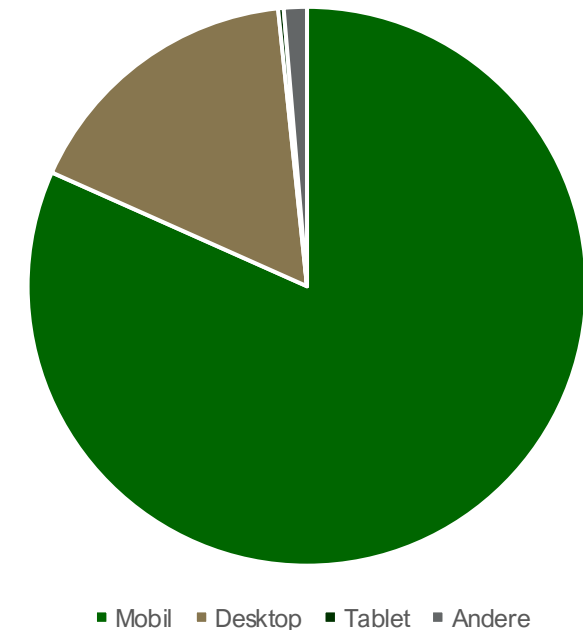
98% Zufriedene Kunden - 0 Retouren

# Auswirkung Börsengang - Sichtbarkeit

Sitzungen Onlineshop



Sitzungen nach Gerätetyp

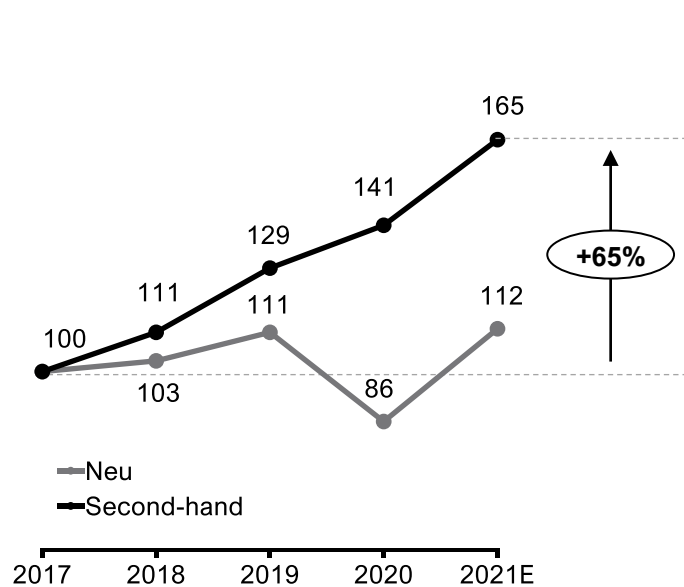


# Markt für second-hand Uhren

Der Markt für second-hand Uhren wurde in 2019 auf USD 18 Mrd. geschätzt und soll sich bis 2025 auf USD 29-32 Mrd. entwickeln

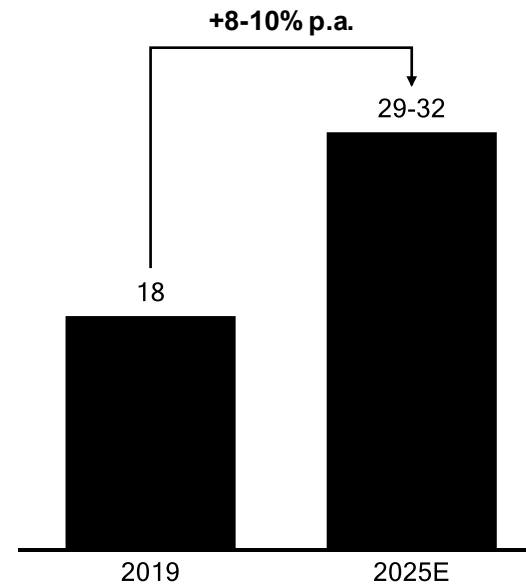
Second-hand Markt für Luxusgüter wächst seit 2017 schneller als der Markt für neue Luxusgüter

Second-hand Markt vs. Markt für neue Luxusgüter (indexiert auf 100 in 2017)



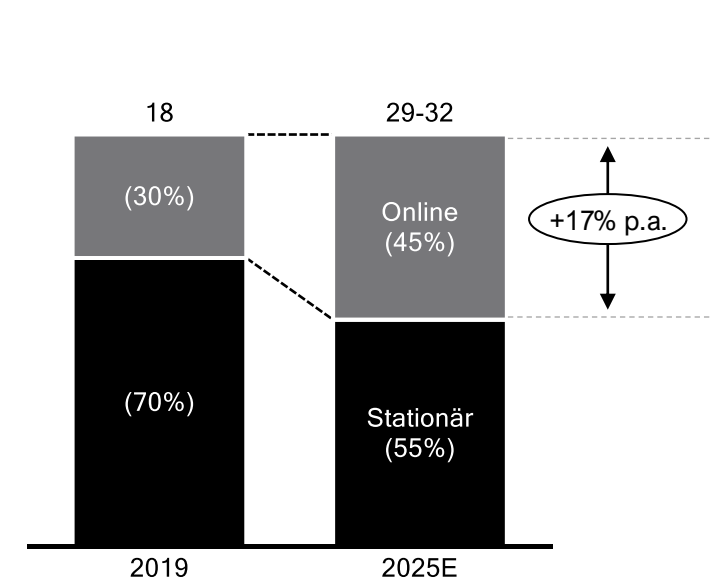
Davon profitiert auch der Markt für second-hand Uhren und erreicht bis 2025 ein Volumen von USD 29-32 Mrd.

Second-hand Markt für Uhren 2019 – 2025E (in USD Mrd.)



Online-Vertrieb gewinnt dabei weiter an Bedeutung und soll 45% des Gesamtvolumens ausmachen

Verkauf von second-hand Uhren nach Absatzkanal 2019 – 2025E (in USD Mrd.)



## 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen

---

Beschlussfassung Hauptversammlung

# 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen

---

Beschlussfassung Hauptversammlung

# 4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf, Zweigniederlassung München, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 zu wählen.

---

Beschlussfassung Hauptversammlung

# 5. Beschlussfassung über die Wahl eines neuen Mitglieds des Aufsichtsrats

Das bisherige Aufsichtsratsmitglied Francesco Carta scheidet planmäßig mit Beendigung der Hauptversammlung am 25. August 2025 aus. Der Aufsichtsrat schlägt vor, Christian Haas mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 zum Mitglied des Aufsichtsrats zu wählen. Herr Haas verfügt über ausgewiesene Expertise in Informationstechnologie und digitaler Transformation und wird die Gesellschaft bei zentralen IT- und Digitalisierungsthemen strategisch begleiten und unterstützen.

---

## Beschlussfassung Hauptversammlung

(Hinweis: Für die Übergangszeit bis zum Amtsantritt von Herrn Haas sind **keine Beschlussfassungen des Aufsichtsrats geplant. Sollte wider Erwarten eine zwingende Beschlussfassung erforderlich werden**, wird die Gesellschaft unverzüglich die **gerichtliche Ersatzbestellung** eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 104 AktG beantragen, um die Beschlussfähigkeit sicherzustellen.)

# Termine 2025

Veröffentlichung Halbjahresergebnisses HJ1  
2025

30.09.2025



MWB AG

HV 25. August 2025

# **MWB AG**

## **München**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

**MWB AG**

**München**

Bericht über die Prüfung des  
Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Prüfungsauftrag</b>	<b>1</b>
<b>2.</b>	<b>Wiedergabe des Bestätigungsvermerks</b>	<b>2</b>
<b>3.</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	<b>5</b>
<b>4.</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	<b>8</b>
4.1.	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
4.1.1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
4.1.2.	Jahresabschluss	8
4.2.	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.1.	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
4.2.2.	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	9
<b>5.</b>	<b>Schlussbemerkung</b>	<b>10</b>

Wir weisen darauf hin, dass aus rechentechnischen Gründen in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten können.

## Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bilanz zum 31. Dezember 2024
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 3** Anhang für das Geschäftsjahr 2024
- Anlage 4** Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
- Anlage 5** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

## 1. Prüfungsauftrag

Wir wurden am 9. Januar 2025 vom Aufsichtsrat der

**MWB AG,  
München**  
(im Folgenden auch „MWB“ oder „Gesellschaft“ genannt)

beauftragt, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung in entsprechender Anwendung der §§ 317 ff. HGB zu prüfen.

Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte auf Grundlage des Beschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 30. August 2024.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft i.S.d. § 267 Abs. 1 und 4 HGB.

Die Gesellschaft hat keinen Lagebericht aufgestellt, da dies gesetzlich nicht vorgeschrieben ist.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss als Anlage beigefügt ist. Dieser Bericht ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 (AAB) maßgebend.

Abweichend vom Wortlaut der vorgenannten AAB hinsichtlich Nr. 10 (3) wird ausschließlich der elektronische Prüfungsbericht ausgehändigt. Darüber hinaus besteht kein Anspruch auf Berichtsausfertigungen in Papier.

## **2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks**

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 der MWB AG, München, in der diesem Bericht als Anlagen 1 bis 3 (Jahresabschluss) beigefügten Fassung den unter dem Datum vom 28. Mai 2025 in München unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

### **„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MWB AG, München

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der MWB AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten

Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

Gegenstand unserer Prüfung waren der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB) und den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie bestimmte Personenhandelsgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften aufgestellte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung.

Im Bestätigungsvermerk sind die Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss sowie die Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses ausführlich beschrieben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung solcher gesetzlicher Vorschriften, die nicht die Rechnungslegung betreffen, nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den geprüften Jahresabschluss ergeben. Unsere Prüfung hat sich zudem grundsätzlich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden können.

Wir haben unsere Prüfung mit Unterbrechungen in den Monaten Februar bis Mai 2025 durchgeführt.

Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens stellen wir im Folgenden dar:

### **Risikobeurteilung und Wesentlichkeit**

- ▶ Erlangung eines Verständnisses des Unternehmens, seines Umfelds und seiner maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze sowie seines internen Kontrollsystems (IKS)
- ▶ Festlegung der Wesentlichkeit für den Abschluss als Ganzes
- ▶ Identifikation und Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellung sowie Festlegung von sonstigen Prüfungsschwerpunkte:
  - Existenz und Bewertung der Vorräte
  - Existenz der liquiden Mittel
  - Falsche Angaben aufgrund von dolosen Handlungen auf Abschlussebene sowie auf der Ebene einzelner Aussagen
  - Realisierung der Umsatzerlöse
  - Vollständigkeit der Materialaufwendungen
- ▶ Beurteilung der Ausgestaltung und Implementierung von Kontrollen, die die Risiken wesentlicher falscher Darstellung behandeln

### **Prüferische Reaktionen auf die beurteilten Risiken**

- ▶ Durchführung und Beurteilung von Funktionsprüfungen der Kontrollen, auf deren Wirksamkeit sich bei der Durchführung aussagebezogener Prüfungshandlungen verlassen wurde
- ▶ Zusätzliche aussagebezogene Prüfung der wesentlichen Abschlussposten und risikoaufweisenden Prüffeldern mittels:
  - Durchführung und Beurteilung substantiell analytischer Prüfungshandlungen
  - Einzelfallprüfungen und Beurteilung von Einzelsachverhalten, insbesondere:
    - Einholung von Bestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl
    - Einholung von Rechtsanwaltsbestätigungen auf Basis einer Vollerhebung
    - Einholung von Steuerberaterbestätigungen auf Basis einer Vollerhebung
    - Einholung von Bestätigungen der Kreditinstitute auf Basis einer Vollerhebung

## Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

- ▶ Bildung des Prüfungsurteils
- ▶ Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk
- ▶ Mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Die Gesellschaft hat Teile ihrer Rechnungslegung an den Steuerberater Dipl. Betriebswirt (FH) Manuel Deininger, Eching am Ammersee, ausgelagert. Bei der Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gesellschaft haben wir die Verfahrensdokumentation zwischen der Gesellschaft und dem Steuerberater gewürdigt sowie die Kontrollaktivitäten der Gesellschaft.

Von dem Vorstand und den von ihm beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung abgegeben worden. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Verpflichtungen und Abgrenzungen, außerdem sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, ferner alle Wagnisse berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung ist nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen sind ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet worden.

Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Gesellschaft getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Verlässlichkeit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

#### **4.1.2. Jahresabschluss**

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 (Anlagen 1 bis 3) entspricht nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse in allen wesentlichen Belangen den Rechnungslegungsvorschriften des HGB unter Beachtung der rechtsformspezifischen Vorschriften.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

Von den Aufstellungserleichterungen gemäß §§ 266 Abs. 1 Satz 3, 274a, 276 Satz 1 und 288 Abs. 1 HGB für kleine Kapitalgesellschaften wurde zulässigerweise teilweise Gebrauch gemacht.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

### **4.2. Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

#### **4.2.1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen ein.

#### **4.2.2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die wesentliche Geschäftstätigkeit der Gesellschaft besteht im Ankauf und Verkauf von Luxusuhren. Der Ankauf erfolgt zum einen im Rahmen von (An-)Kaufverträgen i.S.d. § 433 BGB. Hierbei geht das Eigentum mit der Lieferung der Uhr auf die Gesellschaft über. Zum Abschlussstichtag erfolgt bei diesem Vertragsmodell der Ausweis der Uhr in den Vorräten zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert.

Im überwiegenden Fall erfolgt der An- und Verkauf der Uhren zunächst jedoch im Rahmen einer Einkaufs-, bzw. Verkaufskommission i.S.d. §§ 383 ff. HGB. Erst bei einem erfolgreichen Verkauf wird ein Ankaufsvertrag i.S.d. § 433 BGB geschlossen. Der Kommissionär – die Gesellschaft – erwirbt dabei vorher weder das rechtliche noch das wirtschaftliche Eigentum. Es erfolgt zum Abschlussstichtag kein Ausweis unter den Vorräten. Zum Abschlussstichtag beträgt der Bestand an Uhren TEUR 74 (Vj. TEUR 67).

## 5. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der MWB AG, München, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

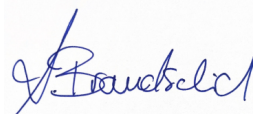
Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 3 unter „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.

München, den 28. Mai 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



**Weilandt**  
Wirtschaftsprüfer



**Brandscheid**  
Wirtschaftsprüfer



## MWB AG, München

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024

	2024 EUR	2023 TEUR
1. Umsatzerlöse	9.814.901,69	10.330
2. sonstige betriebliche Erträge	13.394,80	50
davon Erträge aus Währungsumrechnung EUR 0 (Vj. TEUR 1)	<u>9.828.296,49</u>	<u>10.380</u>
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-9.314.397,15	-9.997
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.268,07</u>	<u>-2</u>
	-9.315.665,22	-9.999
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-180.423,00	-167
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-14.762,17</u>	<u>-12</u>
	-195.185,17	-179
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	<u>-6.173,61</u>	<u>-6</u>
	-6.173,61	-6
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-747.526,67	-281
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	500,00	1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.454,44	-5
davon an verbundene Unternehmen: EUR 0 (Vj. TEUR 4)		
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.766,18	3
10. Ergebnis nach Steuern	-431.442,44	-86
11. sonstige Steuern	<u>-292,00</u>	<u>0</u>
12. Jahresfehlbetrag	<u><u>-431.734,44</u></u>	<u><u>-86</u></u>

## **Anhang der MWB AG zum 31. Dezember 2024**

### **Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss**

Es handelt sich bei der Gesellschaft um eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen gemäß §§ 267, 276, 288 Abs. 1, 274a HGB wurden teilweise in Anspruch genommen.

### **Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht**

Firmenname laut Registergericht:	MWB AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 290957

### **Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

#### **Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze**

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der generellen Ansatzvorschriften der §§ 246–251 HGB sowie unter Berücksichtigung der besonderen Ansatzvorschriften für Kapitalgesellschaften, §§ 265, 268-274a, §§ 276-277 HGB, und unter Beachtung der generellen Bewertungsvorschriften der §§ 252-256a HGB aufgestellt. Dabei wurden auch die rechtsformspezifischen Regelungen berücksichtigt.

Auf die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung finden die Vorschriften der §§ 266 und 275 ff. HGB sowie die rechtsformspezifischen Regelungen Anwendung.

#### **Anlagevermögen**

##### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

##### **Sachanlagen**

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis EUR 800,00 wurden gemäß § 6 (2) S. 1 EStG im Erwerbsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände in Anlehnung an den steuerlichen Abschreibungstabellen linear vorgenommen. Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

### **Umlaufvermögen**

Fertige Erzeugnisse und Waren

Die fertigen Erzeugnisse und Waren werden gemäß dem strengen Niederstwertprinzip nach § 253 Abs. 4 HGB mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten bzw. letzten Einkaufspreisen bewertet. Notwendige Abschläge auf den niedrigeren beizulegenden Wert wurden vorgenommen.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bzw. zum niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durchentsprechende Einzelwertberichtigungen berücksichtigt.

Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die liquiden Mittel wurden mit dem Nennwert angesetzt.

### **Rechnungsabgrenzungsposten**

Rechnungsabgrenzungsposten werden auf der Aktivseite für Ausgaben vor dem Abschlussstichtag (im Wesentlichen Vorauszahlungen für Leasingverträge) ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

### **Rückstellungen**

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Rückzahlungs- bzw. Erfüllungsbetrages bewertet.

### **Verbindlichkeiten**

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern und sonstige Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbeträgen ausgewiesen.

### **Fremdwährungsumrechnung**

Auf fremde Währung lautende Forderungen und Verbindlichkeiten wurden zunächst mit dem Wechselkurs am Transaktionstag erfasst. Zum Bilanzstichtag wurden diese zum Devisenkassamittelkurs bewertet, sofern sie eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr haben. Bei Restlaufzeiten über einem Jahr werden die Forderungen bzw. Verbindlichkeiten zum Anschaffungskurs oder ungünstigeren Kurs am Bilanzstichtag bewertet. Gewinne und Verluste aus der Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften in lokale Währung werden erfolgswirksam erfasst und innerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung in den Posten "sonstige betriebliche Erträge" bzw. "sonstige betriebliche Aufwendungen" ausgewiesen.

### **Angaben zur Bilanz**

#### **Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben vollumfänglich eine Restlaufzeit bis ein Jahr. In den sonstigen Vermögensgegenständen haben TEUR 9 (Vj. TEUR 9) eine Restlaufzeit über ein Jahr. In den sonstigen Vermögensgegenständen betreffen TEUR 18 (Vj. TEUR 9) Forderungen ggü. Aktionären.

#### **Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten haben vollumfänglich eine Restlaufzeit bis ein Jahr. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind TEUR 7 (Vj. TEUR 0) ggü. Aktionären enthalten.

#### **Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen betreffen vollumfänglich Rückstellungen für ausstehende Rechnungen.

#### **Eigenkapital**

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 229.100,00 EUR und ist eingeteilt in 229.100 auf den Namen lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 24.05.2024 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 23.05.2029 einmal oder mehrmals gegen Bar- und/oder Sacheinlage um insgesamt bis zu 110.000,00 EUR zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden kann (Genehmigtes Kapital 2024/II).

### **Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind mit TEUR 326 Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung erfasst, die im Zusammenhang mit der Kapitalerhöhung stehen.

### Sonstige Angaben

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch Herrn Leon Schelske und Herrn Robin Haas geführt.


Es bestehen folgende sonstige finanzielle Verpflichtungen:

	2025 <1 Jahr	2026-2029 2-5 Jahre	ab 2030 > 5 Jahre	Gesamt
Miete Büro (Festmietzeit bis 1.10.2027)	40.440,00	80.880,00	0,00	121.320,00
Miete Schließfach (1 Monat zum Ende des jeweiligen Vertragsjahres)	1.318,80	0,00	0,00	1.318,80
SC-Leasing GmbH - Roller (ab 01.07.2022 für 60 Monate)	1.202,04	1.203,54	0,00	2.405,58
<b>Gesamt</b>	<b>42.960,84</b>	<b>82.083,54</b>	<b>0,00</b>	<b>125.044,38</b>

### Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1 (Vorjahr 1).

München, den 27. Mai 2025

  
 Leon Schelske (May 28, 2025 15:46 GMT+2)

Leon Schelske  
(Vorstand)



Robin Haas  
(Vorstand)

## **ESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MWB AG

### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der MWB AG – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

### **Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

### **Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

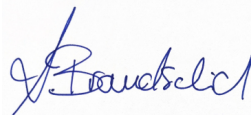
Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 28. Mai 2025

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Weilandt  
Wirtschaftsprüfer



Brandscheid  
Wirtschaftsprüfer

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.